

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55		FREITAG, DEN 27. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
12.11.2013	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	535	
16.12.2013	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 26	536	
17.12.2013	Gesetz über die Besetzung von Gremien im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit Frauen und Männern (Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG) neu: 2038-2	538	
17.12.2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes 2136-1, 2136-2	539	
17.12.2013	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Stadtreinigungsgesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes 2129-1, 2138-1, 2135-1	540	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona

Vom 12. November 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014 aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „16. altonale“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung

„Schlemmermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 12. November 2013.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 26

Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 26 für den Geltungsbereich zwischen Suhrenkamp, der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Maienweg und Sengelmanstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Suhrenkamp – Nordgrenze des Flurstücks 2537, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3783 der Gemarkung Fuhlsbüttel – Maienweg – Sengelmanstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren, Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Wohnungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sind ab dem ersten Obergeschoss zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
4. In den Baugebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone, Erker und bei den Bestandsgebäuden für Wärmedämmverbundsysteme bis 2 m zulässig.
5. In den Baugebieten, mit Ausnahme der mit „(a)“ bezeichneten Wohngebiete, sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Oberirdische Stellplätze für Besucher können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit Bäumen

- und Sträuchern abgepflanzt und die Freiraumgestaltung und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 7. In den reinen und allgemeinen Wohngebieten entlang Maienweg und Suhrenkamp sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung der Wohnräume oder in besonderen Ausnahmefällen aller Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 8. Im Kerngebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 9. Das in den reinen Wohngebieten anfallende Niederschlagswasser ist über offene Rinnen, Mulden, Gräben und Regenrückhaltebecken abzuleiten. Die Versickerung erfolgt über belebte Bodenzonen. Ausgenommen hiervon sind die festgesetzten städtebaulichen Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs. Innerhalb der Grünfläche und der als vorgesehene Oberflächenentwässerung gekennzeichneten Flächen sind die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung als naturnahe Gewässer oder als Vegetationsflächen anzulegen und mit standortgerechten Arten der Feuchthegevegetation zu bepflanzen.
 10. In den Wohngebieten sind auf den privaten Grundstücksflächen die Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 11. Die private Grünfläche „Parkanlage“ ist so herzustellen, dass ein offen einsehbares, zur Erholung nutzbares grünes Zentrum des Wohngebiets entsteht. Sie ist parkartig als überwiegend ebene, begehbare Wiesenfläche, in die der Baumbestand integriert ist, zu gestalten. Im Bereich der Fläche, die für den Oberflächenabfluss vorgesehen ist, kann ein ständig wasserführendes Gewässer gestalterisch integriert werden. In den schmalen Teilen der privaten Grünfläche sind durchgängige Wege anzulegen. Eine innere Aufteilung der Grünfläche mit Hilfe von Einfriedungen ist nicht zulässig. Der Anteil der Flächen, die ausschließlich dem Spiel dienen, darf 20 vom Hundert (v.H.) der Gesamtfläche nicht übersteigen.
 12. In den Baugebieten, mit Ausnahme des mit „(b)“ bezeichneten Kerngebiets, sind mindestens 20 v.H. der Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
 13. Im dreigeschossigen reinen Wohngebiet am Maienweg sind zur Durchgrünung des Gebiets entlang der inneren Erschließung mindestens 18 großkronige Bäume in regelmäßiger Anordnung anzupflanzen.
 14. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, mit Ausnahme funktional erforderlicher befestigter Flächen (zum Beispiel Terrassen), mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Anpflanzungen von Bäumen vorgenommen werden, muss der Substrataufbau mindestens 80 cm betragen.
 15. Bei Neubauten sind mindestens 80 v.H. der Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
 16. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit dichten, flächigen Pflanzungen aus mindestens zweimal verpflanzten Sträuchern (Höhe 80 cm bis 100 cm, eine Pflanze je Quadratmeter) sowie auf 10 v.H. der anzulegenden Flächen mit dreimal verpflanzten Solitärsträuchern (Höhe 150 cm bis 175 cm) zu versehen.
 17. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „(x)“ ist als strukturreicher Laubwaldbestand mit Totholzanteilen zu erhalten und zu entwickeln. Die mit „(y)“ bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahe Gehölzstruktur anzulegen und zu entwickeln.
 18. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² vorzusehen.
 19. In den Kerngebieten können die Flächen zum Anpflanzen von Hecken auf einer Breite von bis zu 6 m für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
 20. Für die festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 21. Den Planstraßen 1 und 2 werden die mit „(x)“ und „(y)“ bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Allen Baugrundstücken mit Ausnahme von denen im festgesetzten städtebaulichen Erhaltungsbereich nach § 172 des Baugesetzbuchs werden Teile des Flurstücks 1027 der Gemarkung Klein Borstel nordwestlich der Belegenheit Wellingsbütteler Landstraße 73 (außerhalb des Plangebiets) in einer Größe von 0,65 ha für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. Dezember 2013.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesetz
über die Besetzung von Gremien
im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg
mit Frauen und Männern
(Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG)
Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, für die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Gremienmitglieder benennen. Benennen in diesem Sinne ist das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise. Gremien im Sinne des Satzes 1 sind alle kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss- und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen und alle vergleichbaren Gruppierungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden. Stellen im Sinne des Satzes 1 sind alle Behörden, Ämter und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Verwaltung der Bürgerschaft, die Personen für Gremien benennen. Keine Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die der Aufsicht der Freien und Hansestadt unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften und staatlich beherrschte Beteiligungsgesellschaften.

§ 2

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den in § 1 genannten Gremien. Die Vertretung von Frauen und Männern ist als gleichberechtigt anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

§ 3

Benennungsverfahren

(1) Die in § 1 genannten Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, Gremienmitglieder nach Maßgabe von Satz 2 gleichberechtigt zu benennen. Bestehen die Gremien aus

1. zwei, drei oder vier Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens einem Mitglied,
2. fünf oder sechs Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern,
3. sieben oder acht Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens drei Mitgliedern,
4. neun oder mehr Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert

vertreten sein.

(2) Sofern die Freie und Hansestadt Hamburg nicht sämtliche Mitglieder eines Gremiums benennen kann, sind die Gremienmitglieder der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu benennen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat darüber hinaus eine Besetzung des Gesamtremiums nach Absatz 1 anzustreben.

(3) Steht einem Dritten das Recht zu, von der Freien und Hansestadt Hamburg zu benennende Gremienmitglieder vorzuschlagen, so findet Absatz 1 keine Anwendung, soweit der Dritte von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht hat. Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Wirksamkeit der Gremienbesetzung sowie die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gremien werden durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

(6) Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, dürfen in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammensetzung fortbestehen. Neue Mitglieder sind unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 zu benennen.

(7) Soweit die Freie und Hansestadt Gremienmitglieder benennen kann, haben die benennenden Stellen die jeweiligen Benennungsverfahren einschließlich klarer Anforderungsprofile zu entwickeln, den konkreten Gegebenheiten anzupassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4

Gremienbericht

Der Senat ist verpflichtet, der Bürgerschaft alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht zur Verteilung der Geschlechter in den unter § 1 genannten Gremien vorzulegen. Ausnahmen im Sinne des § 3 Absatz 4 sind im Bericht zu nennen und der wichtige Grund für jeden Einzelfall ist darzulegen. Für Gremien, welche die in § 3 Absätze 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Bericht konkrete Maßnahmen der benennenden Stellen zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes
und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Senat wird ermächtigt, die Höhe der Einheitssätze durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei dürfen die durch Rechtsverordnung festzulegenden Einheitssätze nicht um mehr als 2,5 vom Hundert erhöht und der Zeitraum für eine Anpassung von einem Jahr nicht unterschritten werden. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 2 betragen die Einheitssätze für die erstmalige Herstellung von

1. Fahrbahnen mit einer bituminösen Tragschicht in einer Stärke von	
a) 22 cm bis 30 cm (Bauklassen I bis III) oder mit Natursteinpflaster	125,00 Euro/m ²
b) 12 cm bis 18 cm (Bauklassen IV bis V) oder mit Betonsteinpflaster	112,00 Euro/m ²
c) 8 cm (Bauklasse VI)	81,00 Euro/m ²
2. Mischflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 und Parkflächen	92,00 Euro/m ²
3. nicht befahrbaren Wegen beziehungsweise Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1	
a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material ..	43,00 Euro/m ²
b) mit einer Befestigung aus Schlacke, Kiessand oder anderem gleichwertigen Material	25,00 Euro/m ²
c) als offene Entwässerungseinrichtungen ...	35,00 Euro/m ²
d) als gärtnerisch angelegte Flächen (Grünanlagen) ..	43,00 Euro/m ²
4. Beleuchtungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)	5,00 Euro/m ²
5. Entwässerungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)	
a) Regenwassersiele	24,00 Euro/m ²
b) Doppel- und Mischwassersiele	11,00 Euro/m ²

- c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen 5,00 Euro/m²
6. Bäumen 1023,00 Euro je Stück.“

- 1.2 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die Einheitssätze nach Absatz 2 gelten auch für die Erweiterung und die Herstellung bisher vorhandener Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen nach § 52 Absatz 1 Nummern 2 bis 4.

(4) Der Einheitssatz für die Verbesserung der Erschließungsanlagen durch Aufbringen von bituminösen Überzügen auf Pflasterfahrbahnen beträgt 63,00 Euro/m².

(5) Für die Verbesserung der Nebenflächen und der Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen gelten die Einheitssätze nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a sowie Nummern 4 und 5 entsprechend.

(6) Werden Teilanlagen einer Erschließungsanlage zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt oder ausgebaut, ist der beitragsfähige Aufwand jeweils nach dem Einheitssatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungs- oder Ausbauarbeiten für die jeweilige Teileinrichtung gilt. Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist der Einheitssatz maßgebend, der in dem Zeitpunkt gilt, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten an der Teilanlage abgeschlossen worden ist.“

- 1.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 47 b wird wie folgt geändert:

- 2.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sofern im Bebauungsplan nur die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt als anrechenbare Geschosszahl ein Drittel der dort in Metern festgesetzten höchstzulässigen Höhe der baulichen Anlagen. Die ermittelte Zahl wird auf einen vollen Wert abgerundet.“

- 2.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes

Das Einheitssätze-Gesetz vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 401) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsregelung

Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung oder deren Ausbau vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, finden die bisherigen Einheitssätze nach dem Einheitssätze-Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes,
des Stadtreinigungsgesetzes und des Hamburgischen Abwassergesetzes

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Hamburgischen
Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In dem Eintrag zu § 1 werden die Wörter „Ziele der Abfallwirtschaft“ durch die Wörter „Zweck des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Im Zweiten Teil werden hinter dem Eintrag zu § 6 die Einträge „§ 6a Abfallvermeidungsprogramm“ und „§ 6b Verordnungsermächtigung bezüglich der Andienung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung“ eingefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Die Freie und Hansestadt Hamburg wirkt im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 744), in der jeweils geltenden Fassung auf eine Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen hin.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben dazu beizutragen, dass die Ziele des § 1 erreicht werden. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf

1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,
2. die Durchführung von getrennten Sammlungen verwertbarer Abfälle und
3. den Einsatz von solchen Erzeugnissen, die
 - a) in abfallarmen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren, zum Beispiel aus Abfällen oder sekundären Rohstoffen hergestellt sind,
 - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 - c) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 - d) sich im besonderen Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können,

soweit dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungs- und Abfallgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt durch die Textstelle „der bundesrechtlichen und der in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Abfall- und Kreislaufwirtschaft“.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die zuständige Behörde erteilt gemäß § 46 Absatz 2 KrWG Auskunft über geeignete Abfallbeseitigungsanlagen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Textstelle „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ wird durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Hinter der Textstelle „21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 84),“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 15 Absatz 3 KrWG-/AbfG“ durch die Textstelle „§ 20 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwertung und“ durch die Textstelle „Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Textstelle „alle fünf Jahre“ durch die Textstelle „spätestens alle sechs Jahre“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „März“ wird durch das Wort „Mai“ ersetzt.
 - bb) Die Textstelle „Art, Menge, Herkunft sowie Verwertung und Beseitigung“ wird ersetzt durch die Textstelle „Art, Menge und Herkunft“.
 - cc) Hinter dem Wort „Abfälle“ wird die Textstelle „und macht Angaben zu deren Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und Beseitigung“ angefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Textstelle „von § 29 KrWG-/AbfG“ durch die Textstelle „der §§ 30 bis 32 KrWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

8. Im Zweiten Teil werden hinter § 6 folgende §§ 6a und 6b eingefügt:
- „§ 6a
Abfallvermeidungsprogramm
- Die zuständige Behörde erstellt einen Beitrag zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes nach § 33 Absatz 1 Satz 2 KrWG oder ein eigenes Abfallvermeidungsprogramm gemäß § 33 Absatz 2 KrWG.
- § 6b
Verordnungsermächtigung bezüglich
der Andienung gefährlicher Abfälle
zur Beseitigung
- Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen und ursprungsnahen Beseitigung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung im Sinne von § 48 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257), in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, durch die die Entsorgungspflichtigen verpflichtet werden, näher bestimmte gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die in der Freien und Hansestadt Hamburg anfallen, den für die Beseitigung zugelassenen Deponien innerhalb des norddeutschen Raumes anzudienen.“
9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 31 Absatz 2 KrW-/AbfG“ durch die Textstelle „§ 35 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die bundesrechtlichen und die in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Abfall- und Kreislaufwirtschaft eingehalten werden.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in seinem Satz 1 wird die Textstelle „den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „auf öffentlichem Grund widerrechtlich“ durch die Wörter „auf öffentlichen Wegen rechtswidrig“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Kann der Verursacher nicht in Anspruch genommen werden, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den rechtswidrigen Zustand im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), zu beseitigen.“
12. In § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Textstelle „§ 13 Absatz 1 KrW-/AbfG“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 1 KrWG“ ersetzt.
13. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
14. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „§ 13 Absatz 3 KrW-/AbfG“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 2 KrWG“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird ein Komma angefügt.
- cc) Es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. der Entsorgung rechtswidrig auf öffentlichen Wegen gelagerter oder abgelagerter Abfälle soweit der Verursacher nicht in Anspruch genommen werden kann und es sich um Abfälle handelt, die nach Art und Menge typischer Weise in privaten Haushaltungen anfallen, und
7. der Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Papierkörben auf öffentlichen Wegen sowie der Entsorgung der Papierkorbbabfälle mit 80 vom Hundert der verursachten Kosten“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 2 Nummer 18 der Deponieverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert am 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190)“ durch die Textstelle „§ 2 Nummer 19 der Deponieverordnung in der Fassung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)“ ersetzt.
16. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der bundesrechtlichen und der in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.“
17. § 16 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. einer Rechtsverordnung nach § 6b, § 13 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadtreinigung nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 538), in der jeweils geltenden Fassung die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die im Gebiet der Freien und Hansestadt anfallen. Sie entsorgt die Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind; ihr obliegen die Sammlung und der Transport von Abfällen sowie die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der mit der Abfallentsorgung im Zusammenhang stehenden Nachsorge, auch, soweit es sich um Anlagen und Vorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes handelt. Sie ist zur

Entsorgung von rechtswidrig auf öffentlichen Wegen gelagerten oder abgelagerten Abfällen verpflichtet, soweit der Verursacher nicht in Anspruch genommen werden kann und es sich um Abfälle handelt, die nach Art und Menge typischer Weise in privaten Haushaltungen anfallen. Ihr obliegt zudem die Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Papierkörben auf öffentlichen Wegen sowie die Entsorgung der Papierkorbabfälle. Sie hat die abfallwirtschaftlichen Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere §§ 1 und 6 KrWG, zu beachten.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

§ 21 Absatz 2 Nummer 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258,

280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), erhält folgende Fassung:

- „6. Überwachungsbehörden nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734, 744), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

Der Senat